BUNDESGERICHTSHOF

XI ZR 298/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter Dr. Halstenberg, Dr. Siol, Dr. Bungeroth und Dr. van Gelder

am 30. April 1991

beschlossen:

Der Wert der Beschwer und der Streitwert für die Revisionsinstanz werden auf

50.000 DM

festgesetzt.

Gründe:

Der klagende Verbraucherschutzverband hat gemäß § 13 AGBG gegen die Beklagte, eine öffentlich-rechtliche Bodenkreditanstalt, das Verbot erwirkt, eine vom 1. September 1978 bis 30. Juni 1981 und in leicht veränderter Form auch vom 30. Juni 1981 bis 1. September 1985 verwendete AGB-Klausel weiter zu benutzen, nach der die Kreditzinsen trotz vierteljährlicher Tilgungsleistungen jeweils nach dem Kapitalstand am Beginn des Tilgungsjahres berechnet werden sollen. Das Berufungsgericht hat den Wert der Beschwer auf 8.000 DM festgesetzt.

Dagegen wendet sich die Beklagte, die gegen das Berufungsurteil Revision eingelegt hat. Mit Recht begehrt sie eine Festsetzung des Wertes der Beschwer und des Revisionsstreitwerts auf einen 40.000 DM übersteigenden Betrag. Nach

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

ihrem Vortrag beläuft sich der Zinsverlust, zu dem das Klauselverbot allein bei den Verträgen aus der Zeit vom 1. September 1978 bis 30. Juni 1981 führen kann, auf rund 1.172.000 DM. Dieser Betrag kann zwar nicht unmittelbar Maßstab für die begehrte Festsetzung sein, weil nach § 22 AGBG das Interesse der Allgemeinheit an der Ausschaltung der streitigen AGB-Klausel den Streitwert bestimmt (Lindacher in: Wolf/Horn/Lindacher AGBG 2. Aufl. § 22 Rdn. 5; Hensen in: Ulmer/Brandner/Hensen AGBG 6. Aufl. § 22 Rdn. 4) und Verbraucherschutzverbände als Kläger vor einem zu hohen Kostenrisiko geschützt werden sollen (Lindacher aaO Rdn. 1).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Es erscheint aber nicht zulässig, bei einer AGB-Klausel von so erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung dem Verwender durch eine Wertfestsetzung unter 40.000 DM die Möglichkeit zu nehmen, das Berufungsurteil auch ohne Revisionszulassung gemäß § 546 Abs. 1 ZPO dem Bundesgerichtshof zur Überprüfung vorzulegen. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß sich das Überprüfungsinteresse der Allgemeinheit dann, wenn - wie hier - Grundsatzurteile des Bundesgerichtshofs zu vergleichbaren AGB-Klauseln bereits ergangen sind, bei den Folgeentscheidungen verringern kann. Im vorliegenden Fall erscheint es dem Senat danach angemessen, den Wert der Beschwer und den Streitwert für die Revisionsinstanz auf 50.000 DM festzusetzen.

Schimansky Dr. Halstenberg Dr. Siol

Bungeroth Dr. van Gelder